

Statuten der Volkshochschule Frauenfeld

A Begriff, Zweck

Art. 1

Die Volkshochschule Frauenfeld ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

Art. 2

Die Volkshochschule Frauenfeld bezweckt die Förderung der Erwachsenenbildung in der Region. Zu diesem Zweck kann sie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

B Mitgliedschaft und Stimmrecht

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen (des öffentlichen oder privaten Rechts) werden.

Mitglied ist, wer den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt hat. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um die Erwachsenenbildung und den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall bei natürlichen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliederbeitrages für das entsprechende Vereinsjahr.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds. Eine Rückerstattung des bereits für das laufende Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrags erfolgt nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Wirkung für das nächstfolgende Vereinsjahr bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung.

Art. 5

Die Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

C Mitgliederversammlung

Art. 6

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen, üblicherweise in der ersten Hälfte des Vereinsjahres, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie entscheidet über:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsperiode von jeweils zwei Jahren.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- c) Höhe der Jahresbeiträge.
- d) Ergänzungen und Abänderungen der Statuten.
- e) Auflösung des Vereins und Verwendung der Mittel.

Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei Sachgeschäften das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offener Abstimmung, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

D Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - selbst.

Art. 8

Der Vorstand handelt grundsätzlich ehrenamtlich, wird jedoch für seine Spesen und Auslagen entschädigt. Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag und keine Eintritte an die Veranstaltungen.

Art. 9

Der Vorstand ist zuständig für

- a) Planung und Durchführung der Veranstaltungen
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Rechnungsführung
- d) Festlegen von Entschädigungen, Referentenhonoraren, Eintrittsgeldern usw.
- e) Wahl und Anstellung von allfälligen Hilfskräften
- f) Beschlussfassung betreffend Ausschluss aus dem Verein.
- g) Besorgung der übrigen Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist.

Art. 10

Jedes Vorstandsmitglied kann rechtsgültig für den Verein im Rahmen seiner Aufgabenzuteilung für laufende Geschäfte handeln. Bei Angelegenheiten, welche die Volkshochschule Frauenfeld grundsätzlich betreffen, zeichnen Präsidium und ein Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfalle des Präsidenten oder der Präsidentin zwei Vorstandsmitglieder zu zweien.

Art. 11

Das Rechnungs- bzw. Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

Im Zahlungsverkehr haben Rechnungsführer und Präsident oder Präsidentin Einzelunterschrift.

Art. 12

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen oder tritt auf Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. In dringenden Fällen, wenn Gefahr in Verzug ist oder welche aus anderen Gründen keinen Aufschub erdulden, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin sofort und alleine, sofern die anderen Vorstandsmitglieder nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind.

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht dem Verein angehören.

E Vereinsvermögen und Haftung**Art. 14**

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Veranstaltungsbeiträgen (namentlich Eintrittsgelder), aus Überschüssen der Betriebsrechnung und anderweitigen Zuwendungen (Beiträge der Öffentlichen Hand, allfällige Schenkungen und Vermächnisse).

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

F Schlussbestimmungen

Art. 16

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ein allfälliges bei der Auflösung vorhandenes Vermögen fällt an die Politische Gemeinde Frauenfeld mit der Auflage, die erhaltene Summe für die Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

Art. 17

Im Übrigen gelten die Artikel 60 ff. ZGB. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2019 genehmigt und treten an diesem Datum in Kraft.

Frauenfeld, 1. Oktober 2019

NAMENS DER VOLKSHOCHSCHULE FRAUENFELD

Der Präsident

Der Aktuar

Albert Bargetzi

Stephan Amacker-Müller